

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle akkreditierten Verfahren sowie der Abnahme und Überprüfung von Entsorgungsfachbetrieben, die der SVG ZERT angetragen worden sind, wie auch für alle sonstigen Tätigkeiten dieser Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Besonderheiten werden durch die einzelnen Systemgeber vorgegeben und sind ebenfalls verbindlich umzusetzen.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen zwischen der SVG ZERT und Dritten begründet, die eine Zertifizierung, Auditierung oder Überwachung von solchen Systemen oder Entsorgungsfachbetrieben betreffen, so gelten ebenfalls die nachstehenden Bestimmungen.

2. Geschäftspolitische Grundsätze

(1) Zweck und Gegenstand der SVG Zertifizierungsdienst GmbH (SVG ZERT) sind sach- und fachkundige Auditierungen, Zertifizierungen und Begutachtungen, sowie die Prüfung und Überwachung der Qualitätsfähigkeit einschließlich deren Funktionswirkung.

(2) Nicht zum Gegenstand der Tätigkeit der SVG ZERT gehören Beratungen.

(3) Die SVG ZERT ist unabhängig und unparteiisch und zur absoluten Firmenneutralität verpflichtet.

(4) Die Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von Management- oder Produktsystemen wird nach einheitlichen Kriterien und Richtlinien durchgeführt, die den internationalen Normen entsprechen.

(5) Die Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben basiert auf § 56 des KrWG sowie der EfbV und/oder Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie.

3. Zertifizierungs-Überwachungsverfahren

Das in den nachstehenden Abschnitten beschriebene Zertifizierungs- bzw. Überwachungsverfahren wird mit Unterzeichnung des Zertifizierungsantrages eingeleitet.

Das Zertifizierungsverfahren setzt sich aus 3 Abschnitten zusammen:

- dem Informations- und Antragsverfahren,

- der eigentlichen Zertifizierung,
- dem Überwachungsverfahren.

3.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren dient dazu, erste Informationen über den Antragsteller einzuholen, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Auditierung zu prüfen und den Umfang des Antrages zu bestimmen.

Mit der Unterzeichnung des Fragenkataloges erkennt der Auftraggeber die Zertifizierungsregeln der SVG ZERT an und verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen sowie Dokumentationen dem Zertifizierungsdienst zur Verfügung zu stellen.

Informationen über die Anforderungen im Bereich GMP+ werden von der niederländischen GMP+ International B.V. im Internet veröffentlicht (www.gmpplus.org).

3.2 Auditvorbereitung

Dem Auftraggeber wird das Auditteam bekanntgeben. Der Auftraggeber hat das Recht, ein einzelnes Mitglied oder das ganze Auditteam ohne Begründung abzulehnen. Der Zertifizierungsdienst benennt in diesem Fall ein neues Auditteam.

Nicht ablehnbar sind die Begutachter der DAKS oder Auditoren der GMP+ International B.V. (vgl. Punkt 5.1).

Bei einer eventuellen Ablehnung des zweiten Auditteams ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ablehnung zu begründen. Kommt es zwischen dem Auftraggeber und dem Zertifizierungsdienst zu keiner Einigung über das Auditteam, so besitzt der Zertifizierungsdienst das Recht, das Zertifizierungsverfahren an dieser Stelle abzubrechen.

3.3 Voraudit (Stufe 1)

Ein Voraudit kann neben den verbindlich vorgeschriebenen Voraudits gemäß ISO/IEC 17021 auch auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich durchgeführt werden. Die Zielsetzung des Voraudits ist die grundsätzliche Überprüfung, inwieweit das Managementsystem in die betrieblichen Abläufe implementiert ist und auch von den Mitarbeitern verstanden wird. Aufgrund seines stichprobenartigen Charakters ist keine Gewährleistung auf Vollständigkeit gegeben. Inhalt ist auch die Prüfung der QM-/UM-Unterlagen. Zielsetzung der Dokumentenprüfung ist die Beurteilung, ob das System die Anforderungen der Norm, Gesetze sowie Verordnungen erfüllt. Über das Ergebnis des Voraudits erhält der Auftraggeber einen ausführlichen Bericht.

Bei einem positiven Ergebnis wird zwischen dem Auftraggeber bzw. dem zu

prüfenden Unternehmen und dem Zertifizierungsdienst das Auditdatum festgelegt.

Der Auftraggeber bzw. das zu prüfende Unternehmen erhält einen verbindlichen Vorschlag zum Auditablauf.

3.4 Zertifizierungsaudit (Stufe 2)

Die Auditdurchführung im Unternehmen erfolgt auf Basis des Auditplans bzw. gemäß den Vorgaben der EfbV § 13 oder der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie.

Bei Produktzertifizierungen erfolgen in aller Regel keine Voraudits, es wird ein Audit zur Überprüfung aller Vorgaben durchgeführt.

Das Zertifizierungsaudit wird von dem Auditteam im Betrieb in drei Abschnitten durchgeführt:

- 1) Einführungsgespräch - inklusive Dokumentationsbesprechung -
- 2) Untersuchung der Umsetzung des Managementsystems bzw. den Forderungen der EfbV in den einzelnen Unternehmensbereichen
- 3) Abschlussgespräch

Nach Auditabschluss wird unter der Verantwortung des Auditleiters innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen der Auditbericht erstellt und gemäß Verteiler weitergeleitet (Zertifizierungs- bzw. Begutachtungsbericht). Der Auditbericht wird mit einer Beurteilung des Systems und einer Empfehlung für die Zertifikaterteilung verfasst. Von diesem Abschlussbericht erhält der Antragsteller eine Kopie.

Der Zertifizierungs- bzw. Überwachungsausschuss prüft den Abschlussbericht und entscheidet:

- die Erteilung des Zertifikats wird in dem beantragten Umfang ausgesprochen

Sind alle Voraussetzungen für eine Zertifikaterteilung erfüllt, erhält der Auftraggeber das Zertifikat per Post, wenn nicht etwas anderes für die Übergabe der Urkunde zwischen der SVG ZERT und dem Auftraggeber vereinbart wird. Die Urkunde dokumentiert, dass ein Managementsystem angewendet wird und dass die SVG ZERT akkreditierte Zertifizierungsstelle ist. Efb-Zertifikate beinhalten sämtliche Forderungen der EfbV § 14 Abs. 1 und 2.

- die Zertifikatserteilung wird versagt, siehe unten und Punkt 3.6.

Ein Zertifikat wird erst erteilt, wenn die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens gemäß Gebührenordnung und Angebot und / oder zusätzlicher Vereinbarungen auf dem Konto der SVG ZERT eingegangen sind.

3.5 Nachaudit

Werden während der Prüfung Mängel festgestellt, die einer Zertifikatserteilung entgegenstehen, so werden zwischen der Leitung bzw. dem Beauftragten der Leitung und dem Auditoren Team Korrekturmaßnahmen vereinbart. Deren Umsetzung wird in einem Nachaudit innerhalb einer mit dem Unternehmen abgestimmten Frist nach Feststellung geprüft. Ist die Nachprüfung positiv, wird gemäß Punkt 3.5 verfahren, ist sie negativ, wird ein Bericht erstellt und das Zertifizierungsverfahren abgebrochen.

3.6 Überwachungsaudit

Während der Geltungsdauer des Zertifikates werden in der Regel jährlich Überwachungsaudits durch die von der SVG ZERT eingesetzten Auditoren / Sachverständigen durchgeführt.

Ziel des Überwachungsaudits ist die Bestätigung, dass die Forderungen des eingeführten Systems bzw. der EfbV auch weiterhin vollständig umgesetzt werden. Ein weiterer Zweck ist die Überprüfung von Änderungen innerhalb der Organisation sowie des Systems, sowohl in der Dokumentation als auch im betrieblichen Ablauf. Dies schließt ebenso Änderungen von Gesetzen bzw. Verordnungen mit ein.

Die Überwachungsaudits werden gemäß den spezifischen Bestimmungen der Systemgeber durchgeführt. Werden Abweichungen im Audit festgestellt, sind diese [...] nachweisbar zu beheben, ansonsten wird das Zertifikat ausgesetzt, nach spätestens 6 Monaten entzogen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Zertifizierungsdienst die seit dem letzten Audit wesentlichen organisatorischen und betrieblichen Änderungen mindestens 6 Wochen vor dem Audit unaufgefordert mitzuteilen. Für Entsorgungsfachbetriebe gelten die Bestimmungen der EfbV § 13 Abs.2.3.

3.7 Zertifikatsverlängerung

Vor Ablauf der Geltungsdauer ist für eine Zertifikatsverlängerung eine Wiederholung des ganzen Zertifizierungsverfahrens durchzuführen.

3.8 Außerordentliches Audit

Die Festlegung eines außerordentlichen Audits obliegt der Geschäftsführung des Zertifizierungsdienstes.

Ein außerordentliches Audit wird angesetzt, wenn

a) wichtige Änderungen von Normen, Gesetzen, Verordnungen oder Vereinbarungen, die der Zertifizierung zu Grunde liegen, anstehen

b) der SVG ZERT Gründe für eine mögliche Aberkennung des Zertifikates vorliegen.

3.9 Zertifizierung von Kooperationen nach DIN EN ISO 9001 / 14001

Kooperationen, denen der Auftraggeber angehört und die nach einem einheitlichen Managementsystem arbeiten und einen gesamtverantwortlichen Beauftragten haben, werden wie folgt auditiert:

- die Gruppe als Gesamtunternehmen und
- die Mitglieder für alle Tätigkeiten, die im Namen der Gruppe durchgeführt werden.

Die SVG ZERT wählt die Unternehmen für das Qualitätsaudit nach Maßgabe der IAF Guidelines aus dem Kreis der Kooperationen frei aus.

Der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens erfolgt für die Kooperationsgemeinschaft wie für einen Einzelunternehmer.

In Kooperationen mit unterschiedlichen Managementsystemen wird jedes Mitglied wie ein Einzelunternehmen behandelt. Gleiches gilt für Produktzertifizierungen oder andere Verfahren.

4. Unabhängigkeit der Auditoren / Sachverständigen

Die SVG ZERT steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die unabhängige Tätigkeit der von ihr eingesetzten Auditoren und Sachverständigen gefährden könnte.

5. Auftraggeber Pflichten

5.1 Unterlagengestellung und Information

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens notwendigen Informationen, Unterlagen und Nachweise sowie die sachliche und personelle Ausstattung seines Unternehmens ohne Vorbedingung zur Verfügung zu stellen und die

entsprechenden Hinweise der SVG ZERT zu beachten.

Insbesondere verpflichtet sich der Antragssteller zur Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms, auch bei neuen oder überarbeiteten Anforderungen, die in den Zertifizierungsprogrammen durch die SVG ZERT eingeführt werden und den Kunden betreffen.

Die SVG ZERT überprüft die Informationen und Unterlagen zum Zwecke der Zertifizierung und Zertifikatserteilung. Dies beinhaltet auch Beanstandungen Dritter über das QM-/UM-System des Auftraggebers.

Für die Prüfung ist den Auditoren / Sachverständigen der SVG ZERT sowie bei Witness- / Parallel-Audits den Begutachtern der DAkkS oder GMP+ International B.V. Zugang zu den Geschäftsräumen des Unternehmens und seiner Betriebsstätten zu gewähren. Die Auditoren können sich durch die Befragung des Personals und durch Einsicht in die Unterlagen von der Einführung und Anwendung des Management-Systems und seiner Sicherung überzeugen. Ergänzend gelten die Ausführungen der EfbV § 13 Abs.2.

5.2 Mitteilungspflicht

Alle für die Einhaltung von Verfahrensregeln relevanten Änderungen, wie

- Änderungen des Managementsystems und der Ablauforganisation
- Aufgabe oder Aufnahme von Geschäftstätigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Zertifikates inkl. AVV-Schlüssel
- Zahlungsunfähigkeit
- Firmenverkauf

sind der SVG ZERT unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Mitteilung entscheidet die Geschäftsführung der SVG ZERT über eine eventuelle Neu Beurteilung der bisherigen Voraussetzungen des zertifizierten Unternehmens, bzw. setzt unverzüglich ein Audit nach Umsetzung der Änderungen fest.

Aufzeichnungen hinsichtlich Beanstandungen bzgl. der Konformität zur entsprechenden Norm bzw. deren Korrekturmaßnahmen oder über den Auftraggeber selbst sind zu führen und auf zu Verlangen vorzulegen.

Ein Unternehmen im Bereich GMP+ ist verpflichtet - im Falle einer festgestellten Überschreitung eines Verunreinigungsgrenzwerts, der Zertifizierungsstelle, der zuständigen Behörde

und GMP+ International innerhalb von 12 Stunden nach der Bestätigung der Verunreinigung eine EWS-Meldung zu senden.

6. Berichterstattung und Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

Erklärungen der Auditoren bzw. der Prüfer im Zusammenhang mit Abweichungs- und / oder Prüfberichten sind stets unbestätigt, vorläufig und unverbindlich.

Die Weitergabe von Abweichungs- und / oder Prüfberichten oder Teilen davon, von gutachterlichen oder sonstigen Stellungnahmen sowie von sonstigen Erklärungen der SVG ZERT an einen Dritten bedarf grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt, wie z.B. die Mitteilungspflicht an Behörden oder die Weitergabe der Berichte und Zertifikatsdaten an die Systemgeber oder einer weiteren Zertifizierungsstelle bei einem Wechsel der Prüfstelle.

7. Beschwerden

Beschwerden gegen den Zertifizierungsdienst / TUO - gleich welcher Art - sind grundsätzlich direkt an die Geschäftsführung der SVG ZERT zu richten.

Diese schaltet in Zweifels- und Streitfällen die Schiedsstelle ein.

Kommt es zwischen dem Beschwerdeführer und dem Zertifizierungsdienst zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Regelungen zu den Schiedsstellen der Akkreditierungsstellen als oberste Beschwerdeinstanz als vereinbart.

Die Erteilung eines Zertifikates ist nicht einklagbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Entzug / Aussetzung von Zertifikaten

Ein Zertifikat kann entzogen / ausgesetzt werden, wenn der Auftraggeber

- seine Pflichten nicht erfüllt,
- Mängel innerhalb vorgegebener Frist nicht beseitigt oder
- das Zertifikat außerhalb des Gültigkeitsbereiches verwendet wird.

Ein Efb-Zertifikat wird entzogen, wenn die in der EfbV § 14 Abs.4 genannten Bedingungen eintreten.

Der Entzug / Aussetzung eines Zertifikates wird i.d.R. mittels eines eingeschriebenen Briefes zugestellt. Ab diesem Datum darf das Zertifikat oder ein Überwachungszeichen **ge-**

mäß Zeichensatzung nicht mehr verwendet werden.

9. Verwendung des Zertifikates

Unabhängig von der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die SVG ZERT jederzeit während der Laufzeit des Zertifizierungsvertrages kontrollieren kann, wie das erteilte Zertifikat / Logo verwendet wird. Eine Kontrolle ist beim Auftraggeber rechtzeitig anzumelden. Das Kontrollverfahren ist dabei im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen. Es gilt die aktuelle Zeichensatzung.

Der Antragsteller verpflichtet sich ferner, Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich des erteilten Zertifikatgeltungsbereichs abzugeben. Weiter muss die Anwendung der Zertifizierung ausschließen, dass die SVG ZERT in Verruf gebracht oder als irreführend und nicht autorisiert angesehen werden kann.

10. Haftung

(1) Die SVG ZERT haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei grober Fahrlässigkeit auch nur im Rahmen der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Externe Stellen wie DAkkS oder GMP+ International B.V. können bzgl. der Begutachtung durch die SVG ZERT nicht haftbar gemacht werden.

(4) Die SVG ZERT darf in der Ausführung der Tätigkeit im eigenen Namen einen sachverständigen Dritten beauftragen. In diesem Falle haftet die SVG ZERT nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten im Rahmen der unter Punkt 10.1 festgelegten Verschuldensmaßstäbe.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass die zur Erfüllung des Zertifizierungsvertrages erforderlichen Daten und Informationen

- in einer Datenbank archiviert werden
- statistische Daten anonymisiert verarbeitet werden
- Daten nach Regularien des Akkreditierers offengelegt werden
- Daten im Rahmen und zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen verwendet werden

Die Einwilligung des Auftraggebers zur Speicherung und Weitergabe von Daten bezieht sich auf Firmennamen, Adressen, gesetzliche Vertreter, Namen der An-

sprechpersonen, Art und Umfang des zu prüfenden Unternehmens bzw. Bereiche, Zertifikatserteilung sowie sonstige Daten für die Zertifikatsüberwachung. Diese Einwilligungserklärung schließt auch die Daten und Informationen ein, welche die SVG ZERT pflichtgemäß aufgrund gerichtlich oder behördlich angeordneter Verpflichtungen veröffentlichen muss. Die SVG ZERT kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

Die SVG ZERT verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). „Verantwortlicher“ i.S. der DSGVO ist die SVG ZERT.

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Abhängig von der Dienstleistung werden Dokumentations- und Ergebnisdaten entsprechend der jeweiligen Rechtsvorschrift gespeichert.

Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim „Verantwortlichen“ sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Hessen“. Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.svg-zert.de verfügbar.

Die SVG ZERT und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die SVG ZERT nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist. Der Kunde wird dann vorab informiert, wenn die SVG ZERT rechtlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, sofern diese Unterrichtung nicht gesetzlich verboten ist.

12. Vergütung

Die Abrechnung der Leistungsvergütung erfolgt auf Basis des Vertrages und der gültigen Gebührenordnung. Sondervergütungen und Sonderzahlungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Mit Rechnungsstellung wird die Vergütung fällig und ist ohne Abzug sofort zahlbar. Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann die SVG ZERT entsprechend dem geleisteten Teil der geschuldeten Gesamtleistung anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.

Alle Rechnungsbeträge sind Nettobeträge. Der Auftraggeber zahlt zusätzlich die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe. Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu begründen und der SVG ZERT mitzuteilen.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen bis zur Höhe von 5% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche im Verzug.

13. Aufbewahren von Unterlagen

Die SVG ZERT bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung von Zertifizierungen und Überwachungsverfahren sowie Sonderprüfungen und Erledigung sonstiger Aufträge übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen gemäß den internen Vorgaben auf.

14. Kündigung

a) *Kündigungsrechte des Vertragspartners*

Eine fristlose Kündigung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es den Vertragspartnern, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der SVG ZERT GmbH, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

b) *Kündigungsrechte der SVG ZERT*

Eine fristlose Kündigung der Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der SVG ZERT auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Vertragspartners deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt.

Ein solcher Punkt liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Entscheidung, eine Vertragsbeziehung einzugehen, von erheblicher Bedeutung waren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

16. Vertragslaufzeit, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden

Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel 3 Jahre und ergibt sich aus dem Gültigkeitszeitraum des Zertifikates. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nicht rechtswirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Bedingungen. Die nicht rechtswirksame Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst nahe kommende gesetzliche zulässige Bestimmung zu ersetzen.

Frankfurt / Main,

Mai 2018